



Steuerberatung

Wilmes

Steuerberater Dipl.-Kfm. Holger Wilmes

Steuerberatung **Wilmes** · Rübener Str. 112 A · 56072 Koblenz

Persönlich / Vertraulich

Rübener Str. 112 A
56072 Koblenz

Tel.: 0261 / 95 24 311
Fax: 0261 / 95 24 312
Mobil: 0173 / 66 26 108

eMail: hwilmes@stbwilmes.de
USt-ID: DE236021837

15. Juni 2020
Ws/SV

Aktuelle Informationen

Aufgrund der bereits akuten, sowie der befürchteten, erheblichen Probleme der deutschen Wirtschaft durch COVID 19 hat die Bundesregierung eine weitere Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Unternehmen zu unterstützen.

Dies erfordert in einigen Fällen schnelles Handeln für Ihr Unternehmen!

Senkung des Umsatzsteuersatzes

Zeitlich begrenzt für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 senkt Deutschland die Umsatzsteuersätze von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5%.

In der Gastronomie wird darüber hinaus der Steuersatz auf Speisen für einen begrenzten Zeitraum auf den reduzierten Satz gesenkt. Dies bedeutet: ab 1. Juli 2020 beträgt der Steuersatz auf Speisen 5%. Ab 1. Januar 2021 beträgt er 7% und ab 1. Januar 2022 erhöht er sich wiederum auf 19%.

Der Steuersatz für Getränke in der Gastronomie bleibt auf dem Regelsatz. Dies bedeutet ab 1. Juli 2020 senkt er sich auf 16%, ab dem 1. Januar 2021 steigt er wieder auf 19%.

Wie werden die Steuersätze abgegrenzt?

Relevant für die Anwendung des Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung, nicht die Rechnungsstellung. Sofern für ein größeres Projekt Teilleistungen vereinbart worden sind, können diese auch mit unterschiedlichen Steuersätzen abgerechnet werden. Wenn also z.B. eine Bauleistung aus Rohbau und Ausbau besteht, kann der Rohbau mit 19% abgerechnet werden, wenn er bis zum 30. Juni 2020 fertig gestellt und abgenommen worden ist. Der darauf folgende Ausbau wäre dann in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit 16% abzurechnen. Nach dem 1. Januar 2021 wären dann wieder 19% gültig. Die Abgrenzung von Teilleistungen muss sinnvoll und vertraglich vereinbart worden sein.

Bei Strom-, Gas-, Wasser-, Telefon- und anderen Rechnungen ist ebenso wie bei Bonusgutschriften soweit wie möglich eine Abgrenzung vorzunehmen. Ggf. kann diese Abgrenzung auch geschätzt werden (zeitliche Abgrenzung).

Was passiert mit Gutscheinen?

Gutscheine werden unterschieden in Einzweck- und Mehrzweckgutscheine. Die Einzweckgutscheine schreiben direkt eine einzulösende Leistung oder Lieferung vor. Diese gelten im Zeitpunkt des Verkaufs/der Ausgabe des Gutscheins als erbracht und tragen den dann gültigen Umsatzsteuersatz. Die Mehrzweckgutscheine sind als andere Form von Geld zu verstehen. Hier wird die Lieferung oder Leistung erst erbracht, wenn der Gutschein eingelöst wird. Darauf ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Umtausch

Bei Umtausch gegen Geldrückgabe wird die alte Rechnung mit dem alten Steuersatz storniert. Bei Umtausch Ware gegen Ware ist der alte Umsatz rückgängig zu machen und die getauschte Ware mit dem neuen Steuersatz zu erfassen.

Was passiert mit Anzahlungen?

Bei Anzahlungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es um die Abrechnung von Teilleistungen geht (hier gelten die o. g. Grundsätze) oder eine Vorauskasse für noch zu leistende Arbeiten. Im zweiten Fall ist die Anzahlung mit altem Steuersatz gutzuschreiben und die Abrechnung muss mit neuem Steuersatz erfolgen.

Abgrenzung in der Nacht der Steuersatzänderung

In Fällen der Beherbergung gilt die Leistung erst als erbracht, wenn die Übernachtung beendet ist. Hier gilt dann der neue Steuersatz. Bei der Gastronomie wird dies nicht beanstandet, wenn bei Überschreitung der Datumsgrenze die Kasse mit dem alten Steuersatz fortgeführt wird, bis der Betrieb geschlossen wird.

Was muss jetzt beachtet werden?

Für alle **Ausgangsrechnungen** sind die o.g. Regeln umzusetzen. Sofern eine Kasse oder ein elektronisches System verwendet wird, muss die Software an die neuen Steuersätze angepasst, also neu programmiert werden. Die entsprechenden Fachleute sollten daher unverzüglich kontaktiert und beauftragt werden!

Rechnungen für Dauerleistungen müssen neu geschrieben werden, oder durch ein Änderungsschreiben (... ändert sich der Steuersatz ab dem 1. Juli 2020 wie folgt:) klargestellt werden. Wie bei Rechnungen üblich, müssen der Nettowert, der Umsatzsteuersatz, die Umsatzsteuer und der Bruttowert angegeben werden.

Bei den **Eingangsrechnungen** ist unbedingt auf den richtigen Steuersatz nach o. g. Regeln zu achten. Wenn der Steuersatz falsch ist, darf die Vorsteuer nicht gezogen werden.

Alle **Dauerrechnungen**, wie Leasing-, Miet- und ähnliche Rechnungen sind ebenfalls entsprechend anzupassen. Ggf. reicht hierzu ein Schreiben mit dem deutlichen Hinweis auf die Ursprungsrechnung/ dem Ursprungsvertrag und der neuen Berechnung des Umsatzsteuersatzes.

Kurzarbeitergeld

Sofern zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber ausbezahlt werden, sind diese steuer- und sozialversicherungsfrei. Diese Freiheit gilt für die Aufstockung bis zu 80% des ausgefallenen Gehalts. Sofern diese 80% überstiegen werden, ist nur der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Cornona-Hilfen

Neben den Soforthilfen und Kreditprogrammen wurde eine neue Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen beschlossen, deren Umsatz im April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber dem Vorjahr zurück gegangen ist. Diese Förderung soll unmittelbar an die Soforthilfe-Regelungen anschließen.

Trotz einiger Lockerungen sind immer noch viele Branchen stark von den Einschränkungen betroffen und in ihrer Existenz gefährdet. Gerade kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Tätigkeit stark oder vollständig durch Corona einschränken mussten und immer noch müssen, sollen hiermit gefördert werden.

Voraussetzungen:

1. Das Gewerbe oder die Selbständigkeit muss als Haupttätigkeit ausgeübt werden. Auch gemeinnützige Organisationen (z.B. Vereine) können berechtigt sein.
2. Der Umsatzrückgang muss zumindest überwiegend auf die Folgen von Corona zurück zu führen sein.
3. Der Umsatz muss zusammengenommen für April und Mai um mindestens 60% gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen sein. Falls die Tätigkeit erst nach Mai 2019 begonnen worden ist, zählt der Zeitraum November bis Dezember 2019 als Vergleich.
4. Das Unternehmen darf vor dem 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein.
5. Das Unternehmen muss mindestens bis Ende August 2020 fortgeführt werden.
6. Anträge sind bis zum 31. August 2020 zu stellen.

Förderung:

1. Gefördert werden Fixkosten, die nicht anderweitig gesenkt werden konnten. Hierzu gibt es einen Katalog erstattungsfähiger Kosten. Die Fixkosten müssen ihren Ursprung vor dem 1. März 2020 gehabt haben.
2. Lohnkosten werden pauschal mit 10% angesetzt. Ausbildungskosten werden vollständig gefördert.
3. Bei über 70% Umsatzeinbruch werden bis zu 80% der Fixkosten gefördert.
4. Bei 50% bis 70% Umsatzeinbruch werden bis zu 50% der Fixkosten gefördert.
5. Bei 40% bis 50% Umsatzeinbruch werden bis zu 40% der Fixkosten gefördert.
6. Wenn der Förderungsmonat mindestens 60% des Umsatzes des Vorjahresmonats erreicht, entfällt die Förderung anteilig für diesen Monat.
7. Gefördert werden bei bis zu fünf Mitarbeitern max. 9.000 EUR, bei bis zu zehn Mitarbeitern bis zu 15.000 EUR, für größere Unternehmen maximal bis zu 150.000 EUR für insgesamt drei Monate (Zeitraum Juni bis August 2020). In Ausnahmefällen kann die Förderung höher ausfallen.

Unterstützung von Ausbildungs-Betrieben

Weitere Hilfen sind von Bund und Ländern für Unternehmen geplant, die trotz COVID 19 Ausbildungsplätze aufrecht erhalten oder sogar neue schaffen. Befragen Sie hierzu Ihre Berufsverbände und örtlichen Industrie- und Handwerkskammern.

Für weitere Fragen und individuelle Problemlösungen und Beratungen können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wilmes

Holger Wilmes
Dipl.-Kfm. Steuerberater